

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl. 6650, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Hauptstück, 1. Abschnitt das Wort „gesondert“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Z. 3 wird die Wortfolge „den Eigentümern ohne Vermessung verbleiben“ durch die Wortfolge „lediglich zu Tausch- oder Arrondierungszwecken ohne Vermessung in das Verfahren einbezogen werden“ ersetzt.
3. § 6 Z. 1 lautet:
„1. die Eigentümer aller Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet (§ 2 Abs. 3). Die Parteistellung bleibt auch im Fall der Veräußerung von einzelnen oder allen Abfindungsgrundstücken in Anbetracht des Anspruches betreffend Bezahlung oder Empfang eines Geldausgleiches gemäß § 17 Abs. 5 aufrecht,“
4. In § 10 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 7)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 6)“.
5. § 11 Abs. 6 ,1. Satz lautet:
„Bei der Bewertung können folgende Verhältnisse und Gegenstände mit Zustimmung des Ausschusses berücksichtigt werden:“
6. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Bewertungsplan leidet bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG), wenn die Bewertung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles unrichtig ist.“

7. In § 14 Abs.1 wird der Punkt nach dem Wort „liegen“ durch einen Beistrich ersetzt und nachstehender Aufzählungspunkt angefügt:

„ ○ Personen, die durch die Ausführung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in ihren Rechten berührt werden könnten.“

8. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen (§ 13 Abs. 1) und deren Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen obliegt der Zusammenlegungsgemeinschaft.

Stellt die Behörde fest, daß die Ausführung gemeinsamer Maßnahmen oder Anlagen von dem sie anordnenden Bescheid wesentlich abweicht bzw. zu diesem Bescheid in Widerspruch steht, so kann sie die Zusammenlegungsgemeinschaft mit Bescheid

a) zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes oder

b) zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist verpflichten.

Die Behörde hat den Zeitpunkt des Übergangs der Erhaltungspflicht an einzelnen Anlagen auf Antrag mit Bescheid festzustellen.“

9. § 14 Abs. 10 und 11 lautet:

„(10) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden.

(11) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die Behörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen. Die Behörde hat in besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen die Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und mit Verordnung eine Neuwahl der Organe auszuschreiben.“

10. Dem § 14 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Jene Grundstücke, die der Erhaltungsgemeinschaft von der Behörde mittels Verordnung oder Bescheid zur Erhaltung übertragen wurden, dürfen ohne Bewilligung der Behörde nicht veräußert werden. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich anderweitig gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist.“

11. In § 17 Abs. 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 5 entfällt der Klammerausdruck „(bei Waldabfindungen nicht mehr als 30% des Flächenausmaßes jener Waldflächen, die weder forstrechtlichen Beschränkungen unterliegen noch Waldboden außer Ertrag sind)“

13. Im § 17 erhalten die Absätze 7 und 8 die Bezeichnung Abs. 8 und 9. § 17 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Bei Waldabfindungen darf der Unterschied zum eingebrachten Wirtschaftswald sowohl an Fläche als auch an Bestandeswert jeweils nicht mehr als 30% betragen. Als Wirtschaftswald sind jene Waldflächen anzusehen, die weder forstrechtlichen Beschränkungen unterliegen noch Waldboden außer Ertrag sind.“

14. In § 17 Abs. 9 (neu) erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Ziffer „6“ die Wortfolge „und 7“ eingefügt.

15. In § 21 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „soweit erforderlich“ eingefügt.

16. In der Überschrift des § 24 wird das Wort „gesondert“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

17. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Falle der Anfechtung des Zusammenlegungsplans durch mehrere Parteien eine im Berufungsweg“ durch das Wort „jede“ ersetzt und entfällt das Wort „andere“.

18. In § 41 Z. 3 wird die Wortfolge „als fünf Parteien vorhanden sind“ durch die Wortfolge „als zehn Parteien vorhanden sind und kein Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erlassen wird“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Bei Gemeinschaften mit weniger als zehn Mitgliedern tritt an die Stelle des Ausschusses die Versammlung aller Gemeinschaftsmitglieder, als Organe sind ein Obmann und ein Obmannstellvertreter zu wählen.“
19. In § 42 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Verträge, die“ die Wortfolge „auf Antrag mindestens einer Vertragspartei“ eingefügt.
20. § 43 Abs. 1 Z. 2. lit. b lautet:
„b) sonstige Vorteile für die Bewirtschaftung des Betriebes des Erwerbers entstehen.“
21. In § 80 erhalten die Ziffern 3 und 4 die Bezeichnung Z. 1 und 2.
22. In § 89 Abs. 3 wird die Wortfolge „alle fünf Jahre“ durch die Wortfolge „auf die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.
23. In § 110 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Dabei sind die mit Vollzugsanordnung gemäß § 27 Abs. 2 abgeschlossenen Änderungen an Grundstücken gegenüber dem Bescheid gemäß § 22 Abs. 1 zu berücksichtigen.“
24. Dem § 115 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Aufteilungsschlüssel ist der Zusammenlegungsgemeinschaft von der Behörde mitzuteilen. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung hat die Zusammenlegungsgemeinschaft eine Abrechnung der bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen durchzuführen. Die Aufteilung eines Restguthabens nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch die Zusammenlegungsgemeinschaft hat nach jenem Aufteilungsschlüssel zu erfolgen, der der letzten Kostenvorschreibung zugrunde lag.“